



Covid 19 Fördersplitter zu Gastro, Fixkostenzuschuss, Startup

Inhalt

1. Essen und Trinken, Umsatzsteuer und Corona	2
Umsatzsteuer bei Pauschalangeboten in der Gastronomie bzw. Hotellerie.....	2
Sonstige „Gastro“-Steuerbegünstigungen im Zsh mit Covid-19	3
2. Fixkostenzuschuss im Wandel...	3
3. COVID 19 –Start-up Förderungen	4
• Covid-Start-up-Hilfsfonds des AWS	4
• Venture Capital Fonds	4
• Fixkostenzuschuss.....	5
• (schnelle) Überbrückungsgarantie des AWS– Schnelle Liquidität sichern.....	5

1. Essen und Trinken, Umsatzsteuer und Corona...

Umsatzsteuer bei Pauschalangeboten in der Gastronomie bzw. Hotellerie

Mit dem „Wirtshaus-Paket“ soll einerseits der Konsum der Gäste angekurbelt und sollten andererseits die Gastronomen steuerlich entlastet werden.

- *Das Gesetzespaket sieht insbesondere eine Änderung des UStG betreffend eine vorübergehende Steuersatzsenkung auf **nichtalkoholische Getränke von 20 % auf 10 % vor. Dies sollte im Zeitraum zwischen 1.7.2020 und 31.12.2020 ausgeführt werden.***
- *Eine weitere Gesetzesmaßnahme sieht den ermäßigten Umsatzsteuersatz von **5% für die Abgabe aller Speisen und Getränke (somit auch alkoholische) in Gastronomiebetrieben sowie weiters auch für den Besuch von kulturellen Veranstaltungen (Museen, Kinos, Musikveranstaltungen) und für den publizierenden Bereich (Bücher und Zeitschriften) - ebenfalls für den Zeitraum 1.7.2020 bis 31.12.2020 - vor.***

Sofern Gastronomen bzw. Hoteliers Pauschalpreisangebote anbieten (zB „Halbpension“), muss beachtet werden, dass sich durch die bevorstehenden umsatzsteuerlichen Änderungen auch der in den Pauschalpreisen enthaltene Steuersatz für Getränke (derzeit 20 %) bzw für Speisen (derzeit 10%) entsprechend reduziert. Zumindest derzeit ist nämlich noch keine Ausdehnung des neuen USt-Satzes von 5 % auf Beherbergungsleistungen geplant.

Werden Pauschalen angeboten, unterliegen Beherbergung und Verpflegung derzeit dem USt-Satz von 10 %. Bei Getränken musste bisher stets unterschieden werden, ob es sich um eine bloße „Nebenleistung“ zur Beherbergung handelt oder nicht. Als Nebenleistung gelten Tischgetränke von untergeordnetem Wert (Einkaufswert unter 5 % des Pauschalangebots). Sind die Tischgetränke nicht als Nebenleistung anzusehen, sind sie nicht Teil des Pauschalpreises. Diesfalls gilt das Aufteilungsgebot, und die konsumierten Getränke sind daher aus dem Pauschalpreis herauszurechnen und derzeit mit dem Normalsteuersatz von 20 % zu versteuern. Durch die geplante Steuersatzsenkung ab 1.7.2020 ist auch hier eine entsprechende Anpassung notwendig. Die betroffenen Hoteliers müssen gegebenenfalls eine vorübergehende (!) Systemumstellung bewerkstelligen. Das macht nicht so viel Freude...

Sonstige „Gastro“-Steuerbegünstigungen im Zsh mit Covid-19

- **Mitarbeitergutscheine**

ab 1.7.2020 zeitlich unbefristete **Erhöhung der steuerfreien Beträge** für Essensgutscheine bzw. Lebensmitteleinkaufsgutscheine von derzeit 4,40 EUR bzw. 1,10 EUR auf 8,00 EUR bzw. 2,00 EUR

- **Geschäftssessen**

von 1.7.2020 bis 31.12.2020 Erhöhung der steuerlichen **Abzugsfähigkeit** von Aufwendungen für Geschäftsfreundebewirtung von 50 % auf **75 %**

- **Schaumweinsteuer**

Abschaffung ab 1.7.2020

2. Fixkostenzuschuss im Wandel...

Förderungswürdige Unternehmen können bei einem Umsatzrückgang von mindestens 40 % (innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von bis zu drei Monaten) bereits jetzt einen Antrag auf Zuschuss zu bestimmten Fixkosten stellen.

Der Betrachtungszeitraum soll daher nunmehr bis Ende des Jahres 2020 ausgeweitet und künftig die schlechtesten sechs von neun Monaten für die Berechnung herangezogen werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die für die Fixkostenzuschüsse zuständige COFAG derzeit die Ansicht vertritt, dass ein einmal **gewählter Betrachtungszeitraum nicht mehr verändert** werden könne, **kann es sich für manche Unternehmen durchaus lohnen, die angekündigten Änderungen noch abzuwarten bzw mit der Antragstellung noch zuzuwarten.**

Der Antrag kann auf Basis der derzeit geltenden Richtlinienregelung **bis 31.8.2021** gestellt werden.

Aktuelle Informationen zum Fixkostenzuschuss finden Sie unter

https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/06/Fixkostenzuschuss_FAQ-16062020.pdf

3. COVID 19 –Start-up Förderungen

- **Covid-Start-up-Hilfsfonds des AWS**

Wer ist antragsberechtigt?

- Start-up bis 5 Jahre alt
- gegründet vor dem 15.03.2020 (Beginn der Krise)
- Start-up erfüllt die Innovationskriterien (Produkt-,Service- oder Prozessinnovation)
- oder wurde bereits durch definierte Programme der aws oder der FFG gefördert
- und ist von der COVID-19 Pandemie betroffen

Wieviel wird gefördert?

- Innovative Start-ups erhalten Zuschuss auf private Investments.
- Investor investiert mind. EUR 10.000,- bis max. EUR 800.000,--
- aws verdoppelt das Investment durch Zuschuss.
- Damit können insgesamt bis zu EUR 100 Mio. für innovative Start-ups zur Verbesserung der Finanzierungs- und Liquiditätssituation lukriert werden (bis zu EUR 50 Mio. privates Kapital + bis zu EUR 50 Mio. Zuschuss).

Wie beantragen?

- Einreichen ab sofort bis inkl. 15.12.2020 über aws Fördermanager <https://foerdermanager.aws.at/#/>.
- Für die Einreichung erforderlich: Bestätigungen von formalen Bedingungen durch das Start-up und von Steuerberatern/Wirtschaftsprüfern, dass Kriterien erfüllt sind.
- Unmittelbare Auszahlung nach inhaltlicher Prüfung des vollständigen Antrages durch Fix-aws.

Weitere Informationen finden Sie auf:

<https://www.aws.at/aws-eigenkapital/covid-start-up-hilfsfonds/>

- **Venture Capital Fonds**

Durch den Einsatz einer aws Kapitalgarantie soll es zu einer Mobilisierung von zusätzlichem Risikokapital kommen. Mittels Ausschreibung (Call) sollen ein oder mehrere private Fondsmanagements ausgewählt werden, welche einen Venture Capital Fonds mit Investitionsfokus auf österreichische Start-ups, die ohne Corona-Krise eine Finanzierungsrunde abschließen hätten können, errichten. Um Investoren zu mobilisieren, die seit dem Ausbruch der Corona-Krise frisches Geld für diese Fonds bereitstellen, übernimmt die aws eine Kapitalgarantie in Höhe von bis zu 50% des EUR 50 Mio. Fondsvolumens. Der Gesamtrahmen der

Kapitalgarantien ist mit EUR 25 Mio. festgelegt. Je Start-up ist ein Investitionsbetrag von EUR 200.000 bis EUR 1 Mio. vorgesehen.

Details zum Venture Capital Fonds sollen laut aws in Kürze folgen!

- **Fixkostenzuschuss**

Auch ein Start-up kann antragsberechtigt sein.
Ein Umsatzrückgang von mindestens 40 % ist Voraussetzung.

Detailinformationen finden Sie auf unserer Homepage unter

https://www.fixkostenzuschuss.at/wp-content/uploads/2020/06/Fixkostenzuschuss_FAQ-16062020.pdf

- **(schnelle) Überbrückungsgarantie des AWS– Schnelle Liquidität sichern**

Wer ist antragsberechtigt?

Wenn die Förderkriterien (kein Unternehmen in der Krise, kein Überschreiten der URG Kennzahlen, einhalten der „de-minimis“-Regelung), gilt für:

- EPU
- KMU
- Freie Berufe und neue Selbständige
- Landwirtschaftliche Betriebe

Für Großunternehmen ist die OeKB, für die Freizeitwirtschaft ist die die ÖHT zuständig.

Wieviel wird gefördert?

- Garantiehöhe bis zu 100 % bei Krediten bis zu EUR 500.000
- zur Abdeckung von laufenden Kosten (Miete, Leasing, Wareneinkauf, Personal etc)
- innerhalb von 24 Stunden Prüfung durch AWS

Wie beantragen?

- über aws Fördermanager

Ihr Team Minarik